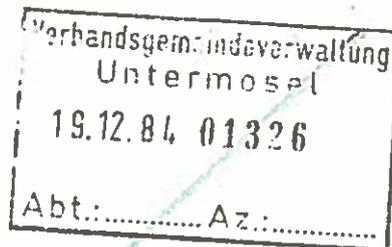


ORTSGEMEINDE Macken
Hauptstr. 19
Tel. 02605 /3117

5449 Macken, 18.12.1984



Verbandsgemeinde-
verwaltung Untermosel
Postfach

5401 Kobern-Gondorf

Betr.: Benutzungsordnung für Dorfgemeinschaftshaus Macken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersenden wir die am 30.11.84 beschlossene neue
Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Macken
zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Börsch
.....
Börsch, Ortsbürgermeister

B E N U T Z U N G S O R D N U N G .

für das Dorfgemeinschaftshaus Macken

Das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich aller Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.

§ 1

- A) Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Macken. Soweit das Haus nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach dieser Benutzungsordnung und nach Genehmigung durch den Ortsbürgermeister den örtlichen Vereinen und Dritten zur Verfügung.
- B) Die Gestattung der Benutzung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen, diese setzt den Abschluß eines Benutzungsvertrages voraus, in welchem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Die Einholung sonstiger Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.
- C) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für alle Benutzungsarten und Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen.

§ 2

- A) Der Gemeindeverwaltung ist vom Veranstalter eine verantwortliche natürliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit der Eigentümer nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernennt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf und den Rahmen der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Schäden dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Haftungsausschluß erfolgt nur bei Vorfällen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, bzw. bei höherer Gewalt.

Die Ortsgemeinde Macken übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzungsberechtigten, ihren Mitgliedern, Bediensteten, Besuchern und sonstigen Dritten aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Zuwegungen erwachsen (angl. an § 838 BGB).

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- B) Die Benutzer haben das Dorfgemeinschaftshaus in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie es vom Eigentümer übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die dem Eigentümer hierdurch entstandenen Kosten den Benutzern angelastet.
Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzungsberechtigten Personen diese Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- C) Während einer Veranstaltung sind die Notausgänge freizuhalten.

§ 3

- A) Das Dorfgemeinschaftshaus einschließlich der Einrichtung, Vorplatz und Zuwegungen ist in den ersten zwei Tagen nach der Benutzung zu reinigen.
- B) Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.
- C) Bei Nichteinhaltung der Punkte A) und B) erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.
- D) Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung des Eigentümers einzuholen.
- E) Fußballspielen ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht erlaubt, ausgenommen Training mit Spezialbällen.

§ 4 -Gebühren-

- A) Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus Macken wird wie folgt von der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel in 5401 Kobern-Gondorf erhoben und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

Zu § 4

Die Gebühr beträgt:

- a) Für den Veranstalter der Dorfkirmes (pauschal von Freitag bis Montag) - DM 600,--
- b) Für gesellige Veranstaltungen der örtliche Vereine im Vereinsring Macken je Tag - DM 400,--
- c) Für alle anderen geselligen Veranstaltungen je Tag - DM 500,--
- d) Am 2. Tag der Veranstaltungen nach Ziff. b. und c. ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.
- d) Für nicht gesellige Veranstaltungen je Stunde - 25,--DM

B) Bei allen Arten von Veranstaltungen werden die Unkosten (Heizung, Strom, Wasser, Kanal usw.) gesondert anhand des tatsächlichen Verbrauches berechnet.

Bei Benutzung des Gasherdes in der Anrichte werden je Abend DM 10,-- für Gasverbrauch erhoben.

C) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu sportlichen Zwecken durch Mitglieder des Sportvereines oder sonstige Gruppen ist gebührenfrei.
Es sollen in der Regel mind. 8 Pers. eine Gruppe bilden
Die Aufbereitung von warmem Wasser zum Duschen ist gebührenpflichtig.

D) Weitere Gebühren sind beim Ortsbürgermeister zu erfragen.

E) Über Gebührenänderungen oder Ermäßigungen entscheidet der Ortsge-meinderat.

§ 5

Mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzungsberechtigten sowie deren Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an

§ 6

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Börsch
.....
Börsch , Ortsbürgermeister

